

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.62 vom 10. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.62

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.62 du 10 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.62 del 10 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt hat den Rekurs ohne eigenen Entscheid am 14. März 2013 an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 OG in Verbindung mit § 12 VRPG dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat (vgl. statt vieler VGE VD.2010.189 vom 9. Februar 2011, mit weiteren Hinweisen.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines fremdenpolizeirechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGE 127 II 60 E. 1b S. 63).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Aufenthaltsbewilligung des Rekurrenten zu Recht nicht verlängert und er aus der Schweiz weggewiesen wurde.

In jedem Fall rechtfertigt sich ein Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Bewilligung aber nur, wenn die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung die entsprechende Massnahme auch als verhältnismässig erscheinen lässt. Dabei sind namentlich die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AuG). Das öffentliche Interesse an der Wegweisung ausländischer Personen, welches einzig dem Schutz potenzieller Gläubiger dient, ist dabei von geringerem Gewicht als das öffentliche Interesse an der Wegweisung straffälliger oder dauernd sozialhilfeabhängiger Personen. Dort, wo ein Bemühen um Schuldenabbau ersichtlich ist, wäre eine Wegweisung der Schuldner namentlich gar nicht im Interesse der vorhandenen Gläubiger, da sie von weggewiesenen Schuldnern keinen Schuldenabbau mehr erwarten können (Spescha, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Migrationsrecht, 3. Aufl. 2012, Art. 62 AuG N 7). Je länger ein Ausländer in der Schweiz lebt, desto strengere Anforderungen sind an die Voraussetzungen einer Ausweisung zu stellen. Selbst bei einem Ausländer, der bereits in der Schweiz geboren ist und hier sein ganzes bisheriges Leben verbracht hat (sog.

"Ausländer der zweiten Generation"), ist eine solche aber nicht generell ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für Ausländer, die erst als Kind oder Jugendlicher in die Schweiz gelangt sind (vgl. VGE VD.2013.131 vom 23. Dezember 2013 E. 3).

2.2 Die Vorinstanz hält im Wesentlichen fest, dass der Rekurrent 58 Betreibungen in Höhe von CHF 189'659.45 und 38 Verlustscheine über CHF 103'445.35 ausweise (Stand gemäss Ziff. 4 der Rekursbeantwortung vom 11. April 2013). Trotz bestehender Schulden sei er mit der Eröffnung eines Gastbetriebs in eine unsichere Branche eingestiegen, die mit einem mehr als doppelt so hohen Konkursrisiko behaftet sei. Erschwerend komme hinzu, dass der Rekurrent kein Konzept bzw. Businessplan eingereicht habe und er auch keine speziellen ökonomischen Kenntnisse in diesem Bereich vorweisen könne. Ferner habe er den Betrieb in einer kleinen Gemeinde abseits der grossen Verkehrsachsen eröffnet, in welcher mit 8 Gasthäusern grosse Konkurrenz bestanden habe. Schliesslich sei mit der Eintragung als Einzelunternehmen auch die Wahl der Gesellschaftsform überdurchschnittlich riskant gewesen. Mit einer GmbH hätten sich die Schulden in engeren Grenzen gehalten. Mit dem Konkurs seien zwangsläufig neue Schulden generiert worden, die angesichts der unsicheren Erwerbssituation des Rekurrenten substantiell nicht abgetragen werden könnten. Im Ergebnis habe er mit seiner fortgesetzten Schuldenmacherei wiederholt und erheblich gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen und erfülle deshalb den Widerrufsgrund des Art. 62 lit. c AuG. Weiter habe der Rekurrent die ihm vom Migrationsamt gestellten Bedingungen, nämlich keine weiteren Betreibungen und Schulden zu generieren, nicht eingehalten, womit er auch den Widerrufsgrund von Art. 62 lit. d AuG erfülle. Die Aufenthaltsdauer des Rekurrenten in der Schweiz sei zwar eher lang, werde aber dadurch relativiert, als er trotz steter Mahnung seine Schuldsituation nicht in den Griff bekommen habe. Die Schulden würden laufend steigen. Seine wirtschaftliche und soziale Integration sei damit zu verneinen. Es sei davon auszugehen, dass er nach wie vor mit der Sprache und den sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Türkei bestens vertraut ist. Ferner verfüge er über etliche enge Verwandte in seiner Heimat, so namentlich seine Eltern und seine Schwester. Seine ebenfalls türkischstämmige Partnerin lebe zwar in der Schweiz, könne ihm aber als Landsfrau jederzeit ohne Hindernisse freiwillig in die Türkei folgen. Sonst lebten nur noch ein Onkel und ein Bruder in der Schweiz. Die Wegweisung des Rekurrenten liege unter den gegebenen Umständen im öffentlichen Interesse, sei verhältnismässig und zumutbar.

Der Rekurrent hält dem entgegen, dass mangels konkreter Auseinandersetzung mit seinen Schulden die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletze. Die zentrale Frage der Mutwilligkeit sei einzig mit dem Vorwurf der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit begründet. Auf die Tatsache, dass er regelmässig Abzahlungen leiste, werde nicht eingegangen. Im Weiteren sei bezüglich der Zunahme der Betreibungsregistereinträge festzustellen, dass es sich nicht bei allen neu laufende Betreibungen um neue Schulden handle, sondern diese im Verlostscheinregister bereits vorhandene, aus älteren Schulden herrührende Betreibungen betreffen würden, für welche die früheren Gläubiger jeweils erneut die Betreibung eingeleitet hätten und keine Rechtsöffnung gewährt werde. Gleich verhalte es sich mit den Verlostscheinen, welche nicht aufgrund neuer Schulden entstanden, sondern auf den Umstand zurückzuführen seien, dass sich ältere Betreibungen durch Verfahrenshandlungen der Gläubiger gleichsam in Verlostscheine umwandeln. Die Zunahme der Einträge im Betreibungsregister sei damit zu relativieren. Diese seien in erster Linie aufgrund des nicht erfolgreich gelaufenen

Schritts in die selbstständige Erwerbstätigkeit entstanden. Ferner verlange das mutwillige Nichterfüllen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen, dass absichtlich, böswillig oder zumindest leichtfertig gehandelt werde, was vorliegend nicht ernsthaft angenommen werden könne. Mit dem Gang in die Selbstständigkeit habe der Rekurrent vielmehr seine Position zur Tilgung der Schulden zu erhöhen versucht. Dabei habe er auf seine langjährige Erfahrung als unselbstständig Erwerbstätiger im Gastrobereich vertrauen dürfen. Schliesslich könne der ledige und kinderlose Rekurrent entgegen der Annahme der Vorinstanz mit seiner gesicherten Erwerbssituation die Schulden ohne weiteres abtragen. Dabei seien natürlich die Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Rekurrent sei jahrelang auf das Existenzminimum gesetzt worden, da das Einkommen gepfändet worden sei. Darüber hinaus sei eine Schuldensanierung nicht realistisch. Der Rekurrent hätte höchstens Privatinsolvenz erklären können, was aber zu einem Totalverlust geführt hätte. Zusammenfassend sei festzustellen, dass keineswegs erstellt sei, dass der Rekurrent mutwillig, absichtlich, böswillig oder liederlich Schulden generiert habe und entgegen den Ausführungen des Rekursgegners die künftigen Aussichten, die Schulden mit monatlichen und nicht unbeträchtlichen Abschlagszahlungen abzutragen, äusserst günstig seien. Schliesslich seien die lange Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, das tadellose Verhalten während dieser Zeit, die nahezu ununterbrochene Erwerbstätigkeit, der Integrationsgrad sowie die bei einer Rückkehr in die Türkei drohende persönliche Notlage bei der Verhältnismässigkeitsprüfung zugunsten des Rekurrenten zu würdigen.

E. 2.3

S. 227, 127 I 202 E. 3b S. 205). Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616; VGE VD.2012.84 vom 1. Februar 2013 E. 5; jeweils mit Hinweisen).

E. 3

Abschliessend bleibt zu prüfen, ob sich die Wegweisung des Rekurrenten als verhältnismässig erweist.

3.1 Die öffentlichen Interessen am Widerruf einer Bewilligung sind umso gewichtiger, je mehr sich eine ausländische Person verschuldet und sich trotz Verwarnungen nicht um Schuldentilgung bemüht (vgl. BGer 2C_345/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 2.2; Hunziker, a.a.O., Art. 62 AuGN 36, mit Hinweisen). Der Rekurrent liess sich von den fremdenpolizeilichen Verwarnungen betreffend die Neuverschuldung nicht beeindrucken. Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, ist er offenbar nicht fähig oder nicht willens, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die häufigen Stellenwechsel nach nur kurzer Anstellung weisen darauf hin, dass seine berufliche und wirtschaftliche

Integration nicht positiv interpretiert werden können. Die ihm mehrfach eingeräumte Gelegenheit, seine finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, hat er nicht zu nutzen gewusst. Betreffend die Schuldenmacherei besteht die Gefahr, dass er auch zukünftig damit fortfahren wird. Ein ernsthaftes Bemühen um Schuldenabbau im Interesse der vorhandenen Gläubiger ist nicht ersichtlich und ein reeller Schuldenabbau innert nützlicher Frist auch nicht realistisch. Unter diesen Umständen ist von einem grossen öffentlichen Interesse an der Wegweisung des Rekurrenten auszugehen.

3.2 Der Rekurrent hält sich zwar schon seit rund 14 Jahren in der Schweiz auf. Seine Kindheit sowie die prägenden Jugendjahre hat er jedoch in seinem Heimatland verbracht. Es darf mit der Vorinstanz daher ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er mit der Sprache sowie den sozialen Gepflogenheiten seines Heimatlandes nach wie vor bestens vertraut ist und dort auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen kann, das ihm die Wiedereingliederung erleichtern wird. So verfügt er über etliche enge Verwandte in seiner Heimat, so namentlich auch seine Eltern und seine Schwester. Seine wenigen türkischstämmigen Bezugspersonen in der Schweiz könnten ihm jederzeit ohne Hindernisse freiwillig in die Türkei folgen oder ihn dort besuchen. Der Schluss der Vorinstanz, dem Rekurrenten sei zumutbar, in seine Heimat zurückzukehren, ist daher nicht zu beanstanden. Der Rekurrent bringt nichts vor, was die vorinstanzliche Würdigung zu erschüttern vermöchte.

3.3 Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Rekurrenten sein privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Entgegen der Behauptung des Rekurrenten erweist sich die angefochtene ausländerrechtliche Massnahme somit als verhältnismässig. Die Vorinstanzen haben ihr Ermessen mithin pflichtgemäss ausgeübt.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Rekurrenten nicht verletzt hat. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Rekurrenten erweisen sich gestützt auf die mutwillige Schuldenmacherei und die Verletzung von migrationsrechtlichen Bedingungen als rechtmässig. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung sind schliesslich auch verhältnismässig. Der Rekurs ist damit unbegründet und in der Sache abzuweisen.

E. 5

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat gemäss § 30 Abs. 1 VRPG grundsätzlich der Rekurrent dessen ordentliche Kosten zu tragen. Er hat ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gestellt. Dies setzt gemäss Art. 29 Abs. 3 BV voraus, dass der Gesuchsteller nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, dass das Verfahrensziel nicht von vornherein aussichtslos erscheint und dass die Verbeiständung zur gehörigen Wahrnehmung der Parteiinteressen notwendig ist (BGE 128 I 225 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.